

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) 5. Änderungssatzung

Auf Grund von Paragraph 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den Paragraphen 2, 8 Absatz (Abs.) 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 22.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 24.10.1996 beschlossen:

Paragraph 1

Paragraph 5 Absatz 1, 2 und 4 (Steuersatz) werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
- | | |
|---|-------------------|
| a) jeden Hund | 132,--Euro |
| b) das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3
abweichend von Satz 1 | 800,--Euro |
- Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz. 1 geltende Steuersatz für den
- | | |
|---|---------------------|
| a) zweiten und jeden weiteren Hund auf | 264,--Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf | 1.600,--Euro |

Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“.

Steuerfreie Hunde (Paragraph 6) sowie Hunde in einem Zwinger (Paragraph 7) bleiben hierbei außer Betracht.

- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von Paragraph 7 Abs. 1 beträgt im Rechnungsjahr **396,-- Euro**. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Paragraph 2

Paragraph 6 Steuerbefreiungen wird wie folgt neu gefasst:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. **Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.**
4. **Hunden, die vom „Tierschutzverein Heilbronn und Umgebung e.V.“ aufgenommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt höchstens für die Dauer eines Jahres ab dem Beginn der Steuerpflicht.**

Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

Paragraph 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis nach Paragraph 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Paragraph 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach Paragraph 2 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bad Rappenau, den 23.10.2026

Gezeichnet

Der Oberbürgermeister

Sebastian Frei